



GEBÜHRENORDNUNG

der

Abwassergenossenschaft Grolzham-Aubach

beschlossen von den Vollversammlungen am 20. Mai 1999 und am 5. Okt. 2007 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschriften.

Für die Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, sowie die Reinigung der häuslichen Abwässer werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Abwassergenossenschaft (AWG) ist keine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an das genossenschaftseigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung des genossenschaftlichen Abwasserkanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlage.
- 3) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Kanalanschlussleitung bis zum Hausanschlussschacht werden von der AWG und sind von dort bis zum Wohnobjekt vom Anschlusswerber zu tragen. Bei Überqueren von nichteigenen Grundstücken hat der Anschlusswerber das Einvernehmen mit den Grundstücksbesitzern zu regeln. Etwaige Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 4) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an das genossenschaftliche Kanalnetz hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 5) Die Anschlussgebühr beträgt 5140,- €. (Beschluss des Ausschusses am 27. 2. 2014)
65 % der Anschlussgebühr sind binnen 3 Monate ab der Anschlussgenehmigung voranzuzahlen. Der Restbetrag wird mit Bezug des Wohnobjektes fällig.
Die beim Bau der Kanalanschlussleitung erbrachten Eigenleistungen des Anschlusswerbers werden von der Anschlussgebühr abgezogen, wobei höchstens die Hälfte der Anschlussgebühr gutgeschrieben wird. (Beschluss des Ausschusses am 26. 11. 2015)
- 6) Ein Eigentümer eines unbebauten Grundstückes kann für seinen künftigen Hausanschluss den Anschluss erwerben. Sollte innerhalb 5 Jahren nach Genehmigung des Anschlusses mit dem Bau des Objektes noch nicht begonnen worden sein, verfällt das Anschlussrecht. Es kann ein neues Ansuchen gestellt werden, ansonsten wird die Vorauszahlung von der AWG (ohne Verzinsung oder Indexsteigerung) zurückerstattet.

§ 3

Baukostenbeitrag

- 1) Sind bei einer Anschlussleitung für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die AWG zu erbringen, ist die AWG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenanteil vom Anschlusswerber einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die AWG festgelegt.
- 2) Reichen bei einem notwendigen Bauvorhaben die Rücklagen der AWG nicht zur Finanzierung, so ist die AWG berechtigt einen einmaligen Baukostenbeitrag von allen Mitgliedern einzuheben.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die AWG über dieses Bauvorhaben zu unterrichten. Sollte gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erhöhung der Abwassermenge zu erwarten sein, kann von der AWG eine ergänzende Anschlussgebühr eingefordert werden.
- 2) Grundsätzlich ist bei einem Ausbau eines Nebengebäudes zu einem Wohnobjekt um einen neuen Anschluss anzuschauen.
- 3) Bei Ausbau eines Objektes zu einer Mehrwohnungsanlage ist für jede ab der 3. Wohnungseinheit (Haushalt) eine halbe Mindestanschlussgebühr laut § 2 Punkt 5) nachzuzahlen.
- 4) Leben in einem angeschlossenen Haus mit weniger als 3 Haushalten über 15 Personen ist eine halbe Mindestanschlussgebühr laut § 2 Punkt 5) nachzuzahlen. Für Gaststättenbetriebe werden drei Sitzplätze für eine Person gerechnet.
- 5) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, von dem eine überdurchschnittliche Abwassermenge zu erwarten ist, so kann eine ergänzende Anschlussgebühr von der AWG festgelegt werden. Von der ermittelten Anschlussgebühr ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.
- 6) Wird ein durch einen Zubau erweitertes Gebäude auf mehrere Besitzer aufgeteilt, so wird von der AWG von jedem zusätzlichen Besitzer eine Anschlussgebühr eingehoben.

§ 5

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Für den Kanalhauptstrang sowie den Kanalanschlussleitungen einschließlich aller Verzweigungsschächte und Hausanschlusschächte werden die Instandhaltungskosten zur Gänze von der AWG getragen.

- 2) Die Instandhaltungskosten für die eigenen Hausanschlussleitungen trägt das Mitglied. Weiter ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Hausanschlussleitung und seinen Hausanschlussschacht regelmäßig zu kontrollieren und eventuelle Schäden ehest möglich zu melden bzw. zu reparieren. Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 3) Es ist strengstens darauf zu achten, dass keine Oberflächenwässer oder Kellerentwässerungen in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Für daraus entstehende Schäden für die Abwasserreinigungsanlage hat das Mitglied aufzukommen.
- 4) Die Haushaltsvorstände haben mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie die Benutzerinformation für die Abwasserreinigungsanlage erhalten haben. Sollten durch Fahrlässigkeit einer der angezeigten Stoffe in das Kanalnetz gelangen und die Funktion der biologischen Abwasserbeseitigungsanlage beeinträchtigen, so wird der Missetäter ausgeforscht und für die Sanierung verantwortlich gemacht. Er hat die Kosten für die Reaktivierung der Anlage zu tragen!!

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für jeden Anschluss ist eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Anschluss 50 % der jährlichen Kanalgebühr (§7) einer Person.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Objekt nicht bewohnt wird.

§ 7 Kanalgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen bebauten Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, welche sich nach der Anzahl der Liegenschaftsbewohner monatlich berechnet, halbjährlich vorgeschrieben wird und derzeit 80,- € pro Jahr und Person beträgt. (Beschluss des Ausschusses am 31. 2. 2023)
- 2) Die Höhe der Gebühr kann alljährlich vom Ausschuss neu festgelegt werden. Der Neufestlegung werden die zu erwartenden Betriebskosten und die Schaffung einer Rücklage zu Grunde gelegt.
- 3) Die jährliche Kanalgebühr für Wochenendhäuser wird mit einer Pauschalgebühr in der Höhe der Kanalgebühr für 1 Person festgelegt.

§ 8 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr oder der Kanalgebühren in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Gewerbebetriebe, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die AWG berechtigt, in Anlehnung an zutreffende Erfahrungswerte eine gesonderte Anschlussgebühr bzw. Kanalgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die AWG. Die Voranzahlung ist binnen 3 Monate nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag gemäß § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Die Gebührenschuld für die Kanalgebühren entsteht mit dem Tag des Bezuges des Hauses. Die Kanalgebühren sind binnen 14 Tage nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuld für eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so wird 30 Tage nach dem Fälligkeitstag eine Mahnung zugeschickt. Sollte nach weiteren 14 Tagen die 2. Mahnung notwendig sein, so werden 5,- € Mahnspesen und 10 % Verzugszinsen ab dem 1. Fälligkeitstag mitberechnet.
- 6) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert. Die Exekution erfolgt durch die BH Grieskirchen!!

§ 10 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

§ 11 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Kläranlage in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangene Beschlüsse und Regelungen der AWG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind jederzeit möglich und der Gebührenordnung beizufügen.